

**68. Öffentliche Hochschultagung am 1. Februar 2017**  
**“Landwirtschaft und Ernährung im Spannungsfeld**  
**zwischen Umwelt, Gesellschaft und Politik“**

**Status Quo zu emissionsmindernden Maßnahmen in der Nutztierhaltung**

Prof. Dr. Eberhard Hartung  
Institut für Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik

Durch europäische und nationale Regelungen zur Luftreinhaltung besteht erheblicher Bedarf an abgesicherten Emissionsdaten und Emissionsminderungsmaßnahmen aus der Tierhaltung. Sie sind die Grundlage, um das Einhalten der (inter-)nationalen Minderungsziele nachzuweisen und die Pflichten der Emissionsberichterstattung zu erfüllen. Daher werden Emissionsminderungsmaßnahmen einerseits für die Prognose von Minderungspotenzialen benötigt. Andererseits sind sie notwendiges „Handwerkszeug“ zur Umsetzung der EU-Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT; Nr. 5.4.7.1 Buchst. h) und i) i.V.m. Anhang 12 der TA Luft) oder zur Anwendung im Zusammenhang mit z.B. Um-, und/oder Neubauten von Ställen. Bei der aktuellen Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zu den BVT-Schlussfolgerungen ist jedoch aufgrund der sich im Novellierungsprozess befindlichen TA Luft noch nicht klar, wie ambitioniert die zulässigen Emissionswerte und die dort aufgeführten Verfahren zur Emissionsminderung und deren Bandbreite an jeweiligem prozentualen Minderungseffekt umgesetzt werden. Der aktuelle Entwurf Neufassung der TA Luft umfasst viele neue und im Vergleich zur TA Luft 2002 verschärfte Anforderungen; so auch, dass diese nicht (mehr) nur für „große“, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungen (sog. V- und G-Anlagen) gilt. Somit würde die novellierte TA Luft alle Anlagenarten betreffen, ob klein oder groß, ob konventionell oder ökologisch, ob besonders tiergerecht oder nicht. Rinderhaltungen, ökologische und tiergerechte Verfahren (Außenklimaställe, Ausläufe) wären davon besonders betroffen, weil hier haltungsbedingt kaum technische Minderungsmaßnahmen verfügbar sind, und aufgrund ungünstiger Emissions- und Ausbreitungsbedingungen die Standortanforderungen besonders hoch sind. Bestrebungen zur Förderung des Tierwohls und tiergerechter Ställe bzw. Modernisierung des Anlagenbestandes zur Emissionsminderung würden erheblich erschwert. Darüber hinaus stiegen für V- und G-Anlagen die technischen Anforderungen zur Emissionsminderung (BVT-Vorgaben).

Für die grundsätzliche Bewertung von Emissionsminderungsmaßnahmen werden diese in drei Kategorien unterschieden: *Kategorie 1*: Es besteht ein nachgewiesener Emissionsminderungseffekt. Die Minderungsmaßnahme ist praxistauglich und gut zu kontrollieren. *Kategorie 2*: Die Minderungswirkung der Maßnahme ist zwar im Praxismaßstab nachgewiesen, aber nicht einfach zu kontrollieren. *Kategorie 3*: Ein Emissionsminderungspotenzial ist vorhanden, das Reduktionspotenzial ist aber nicht festlegbar, und/oder einer der nachfolgend genannten Punkte trifft zu: die emissionsmindernde Wirkung ist nicht immer nachweisbar bzw. unzureichend nachgewiesen; die Umsetzung in die Praxis erscheint wenig realistisch; die Kosten der Maßnahme sind zu hoch; es können unerwünschte Nebeneffekte auftreten. *Keine Einstufung*: Das Reduktionspotenzial ist nicht abschätzbar oder nicht nachweisbar.

Im Vortrag werden beispielhaft für die Bereiche Milchvieh-, Mastschweine- und Legehennenhaltung Minderungsmaßnahmen nach den o.g. Kategorien geordnet dargestellt/diskutiert.